

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksache 19/23550 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/22560 –

Sozialversicherungswahlen reformieren – Demokratische Beteiligung sicherstellen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf zielt auf Verbesserungen der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie eine Modernisierung der Sozialversicherungswahlen.

Einführung der Digitalen Rentenübersicht

Eine planvolle Absicherung des eigenen Lebensstandards im Alter erfordert eine gute Informationsbasis. Diese sollte durch regelmäßige, möglichst vollständige,

verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen zum Stand der individuellen Alterssicherung gewährleistet werden. Angesichts des komplexen Systems der Altersvorsorge in Deutschland ist das eine große Herausforderung. Die aktuell von vielen Anbietern und Trägern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge regelmäßig zur Verfügung gestellten Informationen oder Standmitteilungen weisen deutliche Unterschiede in der Darstellung auf, sind für die Bürgerinnen und Bürger nicht immer leicht verständlich und nur sehr bedingt geeignet, einen Gesamtüberblick über die bereits erreichten oder erreichbaren Versorgungsleistungen im Alter zu erhalten.

Modernisierung der Sozialversicherungswahlen

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger (SV-Träger) werden alle sechs Jahre durch Wahlen bestimmt (Sozialversicherungswahlen – SV-Wahlen).

Die letzten SV-Wahlen im Jahr 2017 fanden bei 161 SV-Trägern statt; bei zehn SV-Trägern kam es zu Wahlen mit Wahlhandlung (Urwahlen). Die Wahlbeteiligung ist von über 43 Prozent bei den SV-Wahlen im Jahr 1993 auf 30 Prozent im Jahr 2005 gesunken, seither jedoch stabil. Die Anzahl der Wahlen mit Wahlhandlung ist seit den SV-Wahlen 2005 nahezu gleichgeblieben. Der Frauenanteil liegt in den Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten der Sozialversicherungsträger bei knapp 23 Prozent, in den Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger bei 20 Prozent.

Ziel ist es, die Selbstverwaltung zu stärken, den Bekanntheitsgrad der SV-Wahlen zu steigern, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, die Transparenz des Wahlverfahrens zu verbessern sowie den Frauenanteil in der Selbstverwaltung zu erhöhen.

Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Das „offene Zulassungsverfahren“, wie es die Träger der Rentenversicherung bisher – auf der Grundlage der verbindlichen Entscheidung zur Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom 16. März 2017 – praktizieren, steht in der öffentlichen Kritik, da fraglich ist, ob es mit dem geltenden Recht zur Vergabe öffentlicher Aufträge vereinbar ist. Insbesondere wird das Fehlen eines transparenten und nachvollziehbaren Vergütungskonzepts für die zu erbringenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie die Auswahl der Rehabilitationseinrichtung durch den Träger der Rentenversicherung als selektiv bemängelt.

Ziel ist es, durch die gesetzlichen Regelungen Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung zu verbessern. Neben dem Wunsch- und Wahlrecht des versicherten Rehabilitanden sollen die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen gestärkt werden.

Darüber hinaus soll der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Träger der Rentenversicherung weiterentwickelt werden, sodass die Höhe des Übergangsgeldes in angemessenem Verhältnis zum Umfang der in Anspruch genommenen Leistung zur Prävention und Teilhabe steht.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert die geringe Beteiligung an den Sozialwahlen. Bei den jüngsten Sozialwahlen im Jahr 2017 hätten von rund 55 Millionen Wahlberechtigten nur 15 Millionen und damit knapp 30 Prozent ihre Stimme abgegeben. Von 161 Versicherungsträgern hätten nur zehn eine Ur-

wahl durchgeführt. Sogenannte „Friedenswahlen“, also Wahlen ohne Wahlvorgang, seien damit die Regel. Ein großer Anteil der Wahlberechtigten habe folglich keine echte Wahl.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Dem Gesetzentwurf zufolge wird eine Digitale Rentenübersicht entwickelt, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Informationen über ihre eigene Altersvorsorge aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alterssicherung über ein Portal abzurufen. Die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht verantwortet eine neu zu errichtende Einheit, die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht, unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Digitale Rentenübersicht soll 21 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer ersten Betriebsphase mit ausgewählten Vorsorgeeinrichtungen eingeführt werden.

Die Digitale Rentenübersicht ergänzt die in der Regel schriftlich versendeten jährlichen Informationen oder Standmitteilungen zu den Altersvorsorgeansprüchen der Vorsorgeeinrichtungen. Grundlage sind die Daten aus diesen regelmäßigen Informationen, die übersichtlich dargestellt und in einem Gesamtüberblick zusammengefasst werden. Dieses Angebot soll digital unterbreitet werden, da dies nicht nur zeitgemäß ist, sondern auch eine schnelle Bereitstellung der Informationen für die Nutzenden ermöglicht.

Im Hinblick auf die SV-Wahlen werden die geltenden Regelungen fortentwickelt. Bei der Konzeption wurden die Sozialpartner gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag beteiligt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes in der Sozialversicherung zu verbessern. Zudem sollen die Bedeutung der Selbstverwaltung sowie der SV-Wahlen durch verbesserte Information und mehr Transparenz noch stärker ins Blickfeld der Arbeitgeber und der Versicherten rücken. Damit soll deren Interesse an den SV-Wahlen gesteigert und eine breitere Akzeptanz für das System der sozialen Selbstverwaltung erreicht werden. Außerdem werden die Rahmenbedingungen für Urwahlen verbessert und es wird eine Geschlechterquote auch für die Vorschlagslisten zur Wahl der Selbstverwaltungsorgane der Renten- und Unfallversicherungsträger eingeführt.

Das „offene Zulassungsverfahren“, wie es die Träger der Rentenversicherung bisher – auf der Grundlage einer verbindlichen Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – praktizieren, wird im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gesetzlich geregelt. Die Regelungen stimmen mit den Regeln des (EU-)Vergaberechts überein und tasten das Recht der Selbstverwaltung nicht an. Der Gesetzentwurf enthält drei Regelungsschwerpunkte zu Zulassung, Vergütung und Inanspruchnahme („Belegung“) von Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Versicherte der Rentenversicherung erbringen. Ergänzend sieht der Gesetzentwurf zwei Regelungen zur Weiterentwicklung des Anspruchs auf Übergangsgeld vor.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23550 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert u. a., die Selbstverwaltung in allen Sozialversicherungszweigen zu stärken, indem echte Wahlen die Praxis der Wahlen ohne Wahlvorgang („Friedenswahlen“) ablösen. Das aktive und passive Wahlrecht solle auf alle Versicherten ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeweitet werden – unabhängig davon, ob sie selbst Mitglieder oder Mitversicherte seien. Die Gremien müssten geschlechterbezogen repräsentativ besetzt werden. Ferner müssten Onlinewahlen mit höchsten Sicherheitsstandards ermöglicht werden. Darüber hinaus sollten den Versichertenvertreterinnen und -vertretern durch ein Initiativrecht im Satzungs- und Vertragsbereich der Krankenkassen mehr Gestaltungsspielräume gegeben werden. Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Weiterbildung seien zu präzisieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22560 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ohne die Einführung der Digitalen Rentenübersicht bliebe es für die Bürgerinnen und Bürger schwierig, sich einen Gesamtüberblick über die zu erwartenden Leistungen aus der eigenen Altersvorsorge zu verschaffen, macht die Bundesregierung geltend.

Bezüglich der Modernisierung der SV-Wahlen ist die Alternative, den geltenden Rechtszustand beizubehalten.

Der dargestellte Handlungsbedarf bei der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung kann zielführend nur durch ein Gesetz, das im Einklang mit dem (europäischen) Vergaberecht steht, erfolgen.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Der Bund erstattet die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entstehenden Kosten für die Entwicklung und für die erste Betriebsphase sowie der ersten Schritte des Regelbetriebs der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht bis zum Jahr 2023. Ab dem Jahr 2024 erstattet der Bund die Kosten des Regelbetriebs für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie erforderlich sind.

Für die Entwicklung und die erste Betriebsphase entstehen Kosten in Höhe von 19,8 Millionen Euro. Diese werden in den Jahren 2021 bis 2023 anfallen. Für die Kalkulation der Finanzierung der Kosten wird von einem Beginn des Regelbetriebs spätestens mit Beginn des Jahres 2024 ausgegangen.

Im Regelbetrieb wird nach gegenwärtigem Planungsstand mit Kosten von 4,5 Millionen Euro jährlich gerechnet. Die Mehrausgaben für die Erstattung der

Kosten des Regelbetriebs ab dem Jahr 2024 sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzusparen.

Kosten: Im Jahr 2021 6,0 Millionen Euro; im Jahr 2022 7,1 Millionen Euro; im Jahr 2023 6,7 Millionen Euro und im Jahr 2024 4,5 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Bürgerinnen und Bürger werden ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Saldo um etwa 8.000 Stunden jährlich je 100.000 Nutzende der Digitalen Rentenübersicht entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand ab der ersten Betriebsphase in Höhe von rund 4,3 Millionen Euro. Ab dem durch eine Rechtsverordnung noch festzulegenden Stichtag für die verpflichtende Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes mindestens jährlich zur Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 60,1 Millionen Euro. Dann wird sich der laufende Erfüllungsaufwand auf 3,75 Millionen Euro jährlich belaufen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die oben genannten Erfüllungsaufwände entstehen aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes und der Sozialversicherungsträger saldiert sich der einmalige Erfüllungsaufwand auf 23 Millionen Euro. Es entsteht ab 2024 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 4,5 Millionen Euro.

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet.

Zu Buchstabe b

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23550 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Der Bezeichnung werden nach dem Wort „Sozialversicherungswahlen“ die Wörter „und zur Änderung anderer Gesetze“ angefügt.
 2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 12 die folgenden Angaben eingefügt:
 - „Artikel 12a Änderung der Beitragsverfahrensverordnung
 - Artikel 12b Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes
 - Artikel 12c Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
 - Artikel 12d Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 12e Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
 - Artikel 12f Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze“.
 3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „durch Gesetz“ durch die Wörter „durch eine unionsrechtliche oder bundesrechtliche Regelung“ und die Wörter „eines Gesetzes erlassene“ durch die Wörter „einer solchen Regelung erlassenen“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Zentrale Stelle für die“ das Wort „Digitale“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die dem Landesrecht unterliegenden Vorsorgeeinrichtungen der Versorgung von Beamten und Richtern sowie der berufsständischen Versorgungswerke entscheiden vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen selbstständig über eine Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.“
 - b) In § 11 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich-rechtlichen“ gestrichen.
 4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 127 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 128 Außerordentliche Hemmung der Verjährung“.

- b) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 129 Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023“.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
,2. In § 28i Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.‘
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.
- e) Nummer 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
,bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten ist zulässig.“ ‘
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
,9. Nach § 56 Satz 2 Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
„12a. die Bekanntmachung von Nachbesetzungen von Selbstverwaltungsorganen,“.
- g) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a angefügt:
,10a. Nach § 127 wird folgender § 128 angefügt:

„§ 128

Außerordentliche Hemmung der Verjährung

In den Fällen, in denen eine Prüfung nach § 28p bei einem Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durchzuführen ist, die Prüfung aber auf Grund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden konnte, ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gehemmt.“ ‘

- h) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Nach § 128 wird folgender § 129 angefügt:

„§ 129

Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023

Für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 gilt § 48a Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 jeweils in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0 und 0a vorangestellt:
- „0. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung. Abweichend von Satz 1 entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Deutsche Rentenversicherung Bund, nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt worden ist
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 von der für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde und
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 von der obersten Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“
- 0a. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Leistungen zur Prävention haben Vorrang vor den Leistungen zur Teilhabe.“
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 abgelehnt, hat der Träger der Rentenversicherung über die Leistungen zur Prävention zu beraten.“
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Deutschen Rentenversicherung Bund“ die Wörter „oder einem anderen von der Deutschen Rentenversicherung Bund anerkannten Verfahren“ eingefügt.

- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Dabei hat sie tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zu beachten.“
- bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Der Versicherte kann dem zuständigen Träger der Rentenversicherung Rehabilitationseinrichtungen vorschlagen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft, ob die von dem Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistung in der nachweislich besten Qualität erbringen. Erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung, weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten eine Rehabilitationseinrichtung zu. Liegt ein Vorschlag des Versicherten nach Satz 1 nicht vor oder erfüllen die vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die objektiven sozialmedizinischen Kriterien für die Bestimmung einer Rehabilitationseinrichtung nicht, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten unter Darlegung der ergebnisrelevanten objektiven Kriterien Rehabilitationseinrichtungen vorzuschlagen. Der Versicherte ist berechtigt, unter den von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen auszuwählen.“
- bbb) In Absatz 9 Satz 4 werden nach den Wörtern „bei der Beschlussfassung“ die Wörter „durch eine geeignete Organisationsform mit dem Ziel einzubeziehen, eine konsensuale Regelung zu erreichen“ eingefügt und wird das Wort „einzubeziehen“ gestrichen.
- ccc) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
- „(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirksamkeit der Regelungen nach den Absätzen 3 bis 9 ab dem 1. Januar 2026.“
- d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
- 6a. In § 217 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „zwölf Monaten“ durch die Angabe „380 Tagen“ ersetzt.
- 6b. In § 293 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.‘

6. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 107b wie folgt gefasst:
„§ 107b Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021“.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „die §§ 15,“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 und 2, §“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die landwirtschaftliche Alterskasse betreibt keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen; sie soll solche Einrichtungen belegen, die über eine Zulassung nach § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verfügen oder nach § 301 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als zugelassen gelten. Sie hat hierzu mit diesen Einrichtungen über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge nach diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien zu schließen.“
3. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das jährliche Einkommen weniger als 60 Prozent der Bezugsgröße beträgt.“
4. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei einem jährlichen Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße beträgt der Zuschuss zum Beitrag 60 Prozent des Beitrags. Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 30 Prozent der Bezugsgröße berechnet sich der Zuschuss zum Beitrag wie folgt:

$$\text{Zuschuss zum Beitrag} = \text{Beitrag} \times \left(1,2 - \frac{2 \times \text{jährliches Einkommen}}{\text{Bezugsgröße}}\right).$$

Der Zuschuss zum Beitrag wird auf volle Euro gerundet.“

5. § 107b wird wie folgt gefasst:

„§ 107b

Neuregelung des Zuschusses zum Beitrag zum 1. April 2021

§ 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 in der bis zum 31. März 2021 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. April 2021 festzustellen ist.“ ‘

7. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird aufgehoben.

bb) Die Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Fernsprech- und Fernkopiereranschluß“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlüssen“ ersetzt.“ ‘

- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 18 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift)“ werden durch die Wörter „Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie Änderungen der Anschrift“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.“ ‘

- d) In Nummer 11 Buchstabe b wird das Wort „Vorschlagsliste“ durch die Wörter „vorschlagsberechtigten Organisation“ ersetzt.

- e) Nummer 12 wird aufgehoben.

- f) Nummer 13 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:

„12. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „6a“ durch die Angabe „9“ ersetzt.“ ‘

- g) Nummer 14 wird Nummer 13 und wird wie folgt gefasst:

„13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „7“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „fernschriftlich, telegrafisch oder durch Fernkopierer“ durch die Wörter „oder per Telefax“ ersetzt.“ ‘

- h) Die Nummern 15 und 16 werden die Nummern 14 und 15.

- i) Nummer 17 wird Nummer 16 und wird wie folgt gefasst:
 ,16. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- j) Nummer 18 wird Nummer 17.
- k) Nummer 19 wird Nummer 18 und wird wie folgt gefasst:
 ,18. In § 58 Absatz 5 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- l) Die Nummern 20 bis 28 werden die Nummern 19 bis 27.
- m) Nummer 29 wird Nummer 28 und die Anlagen werden wie folgt geändert:
- aa) In der Anlage 4 wird auf Seite 2 bei den Handlungsanweisungen Punkt 2 Satz 3 aufgehoben.
 - bb) Anlage 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 Fußnote 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Wörter „, auch verbundene Listen,“ eingefügt.
 - bbb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:

„4. Zahl der für jede Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Listenverbindung entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		
Liste _____ (_____) und Liste _____ (_____)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste _____		Liste _____		Liste _____	
	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

8						
9						
10						

Zahl der Sitze: _____ Zahl der Sitze: _____ Zahl der Sitze: _____

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl _____ auf die Liste/Listenverbindung _____ und die Liste/Listenverbindung _____ entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste/Listenverbindung _____ zuzuteilen war.

Da die Liste/Listenverbindung _____ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen/Listenverbindungen über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen von Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste _____		Liste _____	
	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nummer (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				

Zahl der Sitze: _____ Zahl der Sitze: _____

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl _____ auf die Liste _____ und die Liste _____ entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste _____ zuzuteilen war.

Da die Liste _____ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Liste über.“

- ccc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

8. Nach Artikel 12 werden die folgenden Artikel 12a bis 12f eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

In § 14 Absatz 1 Nummer 23 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 125“ durch die Angabe „§ 126“ ersetzt.

Artikel 12b

Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes

In Artikel 16 Absatz 4 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 12c

Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Artikel 28 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6a wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
2. In Absatz 7 werden die Wörter „Nummer 11 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Buchstabe e und Buchstabe h“ durch die Wörter „Nummer 11 Buchstabe e“ ersetzt.
3. In Absatz 8 werden die Wörter „Nummer 11 Buchstabe c“ durch die Wörter „Nummer 11 Buchstabe c, d Doppelbuchstabe aa und Buchstabe h“ ersetzt.
4. In Absatz 13 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 12d

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 279 Absatz 8 werden die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
2. In § 282 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „Die §§ 40 bis“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, die §§ 41,“ ersetzt.

Artikel 12e

Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3229) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 98)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 1 der Verordnung vom 28. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315)“ durch die Wörter „die Verordnung vom 30. September 2019 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 611)“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 12f

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze

Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112, 2114) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
 2. In Absatz 6 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.
 9. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 10 Nummer 1, 3, 4 und 5 tritt am 1. April 2021 in Kraft.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 10 Nummer 2“ durch die Wörter „Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“
 - e) Die folgenden Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 10a tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

(8) Artikel 12a tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(9) Artikel 12e tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“
- b) den Antrag auf Drucksache 19/22560 abzulehnen.

Berlin, den 18. November 2020

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Max Straubinger
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Max Straubinger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/23550** ist in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GO-BT mit dem Gesetzentwurf, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 19/22560** ist in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

1. Mit dem Gesetz wird eine Digitale Rentenübersicht entwickelt und eingeführt, die es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, Informationen über ihre eigenen Ansprüche aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge über ein Portal abzurufen, heißt es in der Begründung. Die Informationen sollen umfassend und verlässlich sein sowie verständlich und möglichst vergleichbar dargestellt werden. Die Digitale Rentenübersicht stellt die individuellen Informationen aus den Standmitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen nutzerfreundlich und übersichtlich zusammen und ergänzt sie um einen Gesamtüberblick der erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüche. Das Portal ermöglicht den Abruf der Digitalen Rentenübersicht, die Abwicklung erfolgt vollständig elektronisch.

Der Schwerpunkt des Informationsangebots liegt auf den individuellen Altersvorsorgeansprüchen. Es werden die bereits erreichten und die bis zum Renteneintritt erreichbaren Vorsorgeansprüche sowie weitere Angaben zum spezifischen Leistungsumfang der individuellen Altersvorsorgeprodukte dargestellt. Die wertmäßigen Angaben zu den Altersvorsorgeansprüchen müssen mit den Renteninformationen beziehungsweise Standmitteilungen der Vorsorgeeinrichtungen übereinstimmen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen keine zusätzlichen Werte für die Digitale Rentenübersicht ermitteln. Die Standmitteilungen selbst werden auch im Portal bereitgestellt, um den Nutzenden auch die detaillierten Informationen zu den Altersvorsorgeprodukten zentral zur Verfügung zu stellen.

Die Digitale Rentenübersicht wird schrittweise eingeführt. Vorgeschaltet ist eine Phase zur Entwicklung der inhaltlichen und technischen Grundlagen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs beginnen kann. An die Entwicklungsphase schließt eine erste Betriebsphase mit einer beschränkten Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen, die sich freiwillig an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anbinden können, an. Die erste Betriebsphase soll 21 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, so dass die Digitale Rentenübersicht dann für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht. Aus den in dieser Phase gesammelten Erfahrungen werden Schlussfolgerungen gezogen und umgesetzt. Im Anschluss daran soll durch eine Rechtsverordnung ein Stichtag festgelegt werden, ab dem alle Vorsorgeeinrichtungen zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet werden, die gesetzlich verpflichtet sind, mindestens jährlich Standmitteilungen zur Verfügung zu stellen. Es sollen Übergangsfristen gewährt werden. Für Vorsorgeeinrichtungen, die dazu nicht gesetzlich verpflichtet sind, derzeit etwa Anbieter von Direktzusagen der betrieblichen Altersversorgung, berufsständische Versorgungswerke oder die Träger der Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, bleibt es bei der Möglichkeit einer freiwilligen Anbindung.

Fragt eine Bürgerin oder ein Bürger die Informationen über das Portal ab, stellt die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht an die Vorsorgeeinrichtungen eine Anfrage, ob Informationen über Altersvorsorgeprodukte der Nutzerin oder des Nutzers vorhanden sind. Vorhandene Informationen werden an das Portal übermittelt. Der Nutzerin oder dem Nutzer wird dann die hieraus zusammengestellte Digitale Rentenübersicht angezeigt. Die Nutzenden entscheiden, wie sie diese Informationen abrufen, also zum Beispiel auf einem Endgerät speichern oder ausdrucken wollen, um sie beispielsweise für eine Altersvorsorgeberatung zu nutzen. Mit Einwilligung der beziehungsweise des Nutzenden können die Informationen ganz oder auch nur teilweise im Portal gespeichert werden. Ansonsten werden die Informationen nach der Abfrage vollständig gelöscht u. a. m.

2. Modernisierung der SV-Wahlen

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentlichen Änderungen für die Vorbereitung und Durchführung der SV-Wahlen vor:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes

Es wird ein ausdrücklicher gesetzlicher Freistellungsanspruch für die Zeit der Kollision von Ehrenamtstätigkeit und Arbeitsverpflichtung geregelt. Die Freistellungsregelung dient der Rechtssicherheit und stärkt das Ehrenamt in der Selbstverwaltung. Den gestiegenen inhaltlichen Ansprüchen an die Tätigkeit der Selbstverwaltungsmitglieder wird durch einen Urlaubsanspruch für eine angemessene Fort- und Weiterbildung in (sozial)rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragestellungen Rechnung getragen.

Aufhebung der Fünfprozentklausel

Die Fünfprozenthürde ist bei SV-Wahlen entbehrlich, verfassungsrechtlich nicht unumstritten und wird auch bei Kommunalwahlen kaum noch angewandt.

Absenken des Unterschriftenquorums

Das Unterschriftenquorum wird auf maximal 1.000 einzuholende Unterschriften gesenkt, um auch bisher nicht in den Selbstverwaltungsorganen vertretenen Organisationen und freien Listen den Zugang zu den Wahlen zu erleichtern.

Zeitliche Beschränkung der Listenzusammenlegung auf das Ende der Listeneinreichungsfrist

Listenzusammenlegungen sind nur noch bis zum Ende der Listeneinreichungsfrist zugelassen. Damit sollen rein strategisch motivierte Listengestaltungen erschwert und die Transparenz erhöht werden. Außerdem kann hierdurch die Zahl der Wahlen mit Wahlhandlung gesteigert werden.

Aufhebung der Listenverbindung

Die Möglichkeit der Listenverbindung wird mit dem Ziel eines transparenteren Wahlverfahrens gestrichen.

Transparentes Listenaufstellungsverfahren

Die innerorganisatorische Auswahl der Listenbewerberinnen und -bewerber ist ein wesentlicher Teil der Wahlvorbereitung. Um sicherzustellen, dass die Bewerberaufstellung der Listen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt, müssen die Bewerberinnen und Bewerber in einem für jedermann transparenten Verfahren aufgestellt werden. Die sich zur Wahl stellenden Vereinigungen müssen deshalb künftig der Vorschlagsliste eine Niederschrift beilegen, die dokumentiert, nach welchen Grundsätzen die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Vorschlagsliste festgelegt worden ist.

Ausweitung einer Geschlechterquote von 40 Prozent auf alle SV-Träger

Im Jahr 2018 jährte sich in Deutschland die Geburtsstunde des Frauenwahlrechts zum 100. Mal. Während der weibliche Bevölkerungsanteil über 50 Prozent beträgt, liegt der Frauenanteil in den Vertreterversammlungen und Verwaltungsräten der SV-Träger bei knapp 23 Prozent, in den Vorständen der Renten- und Unfallversicherungsträger bei 20 Prozent. Deshalb soll die Gleichstellung von Männern und Frauen auch durch Regelungen im Sozialwahlrecht aktiv gefördert werden. Aufgrund der Unterrepräsentation der Frauen in den Selbstverwaltungsorganen der SV-Träger wird gesetzlich eine Pflicht zur geschlechterquotierten Aufstellung der Vorschlagslisten festgeschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Quote abgewichen werden. Die Gründe sind darzulegen und werden veröffentlicht.

Öffentlichkeitsarbeit des Bundeswahlbeauftragten

Der Bundeswahlbeauftragte soll während der gesamten sechsjährigen Amtszeit kontinuierlich über die SV-Wahlen und die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane informieren, um ein höheres Interesse an den SV-Wahlen und der Selbstverwaltung zu bewirken und in der Folge die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

Schließlich werden mit dem Gesetzentwurf Anregungen und Hinweise aus der Praxis zur Fortentwicklung, Anpassung oder Klarstellung von Wahlvorschriften des SGB IV und der SVWO aufgegriffen.

3. Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Beziehungen der Träger der Rentenversicherung zu den Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für die dort Versicherten erbringen, werden europa-rechtskonform geregelt. Dabei werden die nachfolgenden, im Rahmen der Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen, von den Trägern der Rentenversicherung zu beachtenden Grundsätze geregelt:

Die Zulassung und Inanspruchnahme von Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation für Versicherte der Rentenversicherung erbringen, werden im Einklang mit dem (europäischen) Vergaberecht gesetzlich geregelt.

Die Zulassung einer Rehabilitationseinrichtung erfolgt durch den federführenden Träger der Rentenversicherung, sofern sie die objektiv festgelegten Anforderungen für die Zulassung erfüllt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Rehabilitationseinrichtung das von der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zum 31. Dezember 2025 zu entwickelnde Vergütungssystem akzeptiert. Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Vergütungssystems für die Rehabilitationseinrichtungen zu gewährleisten, werden Mindestkriterien an das zu entwickelnde Vergütungssystem gesetzlich festgeschrieben.

Die konkrete Inanspruchnahme der zugelassenen Rehabilitationseinrichtung – „Belegung“ – wird durch die gesetzliche Festlegung objektiver Kriterien rechtskonform ausgestaltet; das Wunsch- und Wahlrecht des versicherten Rehabilitanden wird gestärkt.

Das Übergangsgeld wird neu geregelt u. a. m.

Zu Buchstabe b

Der Staat setze den Rahmen für die Selbstverwaltung der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung, heißt es in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Begründung. Er Sorge so dafür, dass die unterschiedlichen Interessenlagen in einem demokratischen Prozess zu einem Ausgleich gebracht werden könnten. Die Durchführungsverantwortung obliege den Selbstverwaltungsgremien. In ihnen werde der Interessenausgleich zwischen den Nutzenden sozialer Leistungen, den Beitragszahlenden und den jeweiligen Leistungsträgern organisiert.

Die soziale Selbstverwaltung sei Ausdruck innerer Demokratie. Über sie bestimmten die Versicherten und Arbeitgeber über Beschlüsse mit, die unmittelbaren Einfluss auf die Leistungserbringung und die Versorgungsstrukturen hätten. Die Gremien der Selbstverwaltung wählten etwa die hauptamtlichen Vorstände der gesetzlichen Krankenkassen, der Unfallversicherung oder der Rentenversicherungsträger. Sie stellten Haushaltspläne fest, fällten strategische Richtungsentscheidungen, richteten Widerspruchsausschüsse ein oder wählten ehrenamtliche Versichertenberaterinnen und -berater. Innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) würden die Verwaltungsräte, innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung die Vertreterversammlungen und innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung die Selbstverwaltungen über Sozialversicherungswahlen bestimmt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss Digitale Agenda** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23550 in ihren Sitzungen am 18. November 2020 abschließend beraten

und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme in der geänderten Fassung empfohlen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen auf Drucksache 19/23550 befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Dieser Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das Nachhaltigkeitsmanagementkonzept wurde geprüft.

Einführung der Digitalen Rentenübersicht

Die Digitale Rentenübersicht liefert Informationen für Bürgerinnen und Bürger über ihre individuelle Altersvorsorge und trägt zur Verbesserung des Kenntnisstandes über dieses Thema bei. Zielgruppe sind Bürgerinnen und Bürger, die im erwerbsfähigen Alter sind. Sie steht somit im Einklang mit Indikatorenbereich 4. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verständlichkeit der Informationen gelegt. Weiter relevant ist Indikatorenbereich 9. Das Vorhaben ist ein Meilenstein im Bereich Altersvorsorge, da es kundenfreundlich Informationen digital zur Verfügung stellt, die bisher weitgehend nur im postalischen Wege die Bürgerinnen und Bürger erreicht haben. In der vielfältigen Altersvorsorgelandschaft Deutschlands wird erstmalig ein digitales Informationsangebot geschaffen, das verschiedene Vorsorgeeinrichtungen aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge umfasst. Betroffen sind ferner die Nachhaltigkeitsprinzipien „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“. Die Informationen über die individuellen Altersvorsorgeansprüche können Bürgerinnen und Bürger sensibilisieren, gegebenenfalls rechtzeitig Maßnahmen für weitere Vorsorge zu treffen, um den eigenen angestrebten Lebensstandard im Alter zu erreichen. So werden sie in die Lage versetzt, den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Altersvorsorge vorausschauend zu begegnen. Die Handlungskompetenzen der Bürgerinnen und Bürger werden gestärkt.

Modernisierung der SV-Wahlen

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 4 (Bildung), indem die Einführung eines Urlaubsanspruchs für die Selbstverwaltungsmitglieder der SV-Träger die Wahrnehmung angemessener Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur nachhaltigen Erlangung umfassender Sachkenntnisse ermöglicht. Weiterhin hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 5 (Geschlechtergleichheit), indem eine grundsätzliche Pflicht zur geschlechterquotierten Aufstellung der Vorschlagslisten für die SV-Wahlen gesetzlich festgeschrieben wird. Langfristig wird der Anteil der Frauen in den Selbstverwaltungsorganen der SV-Träger steigen. Damit wird das Ziel der Geschlechtergleichstellung nachhaltig gefördert.

Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Regelungen, mit denen für die Träger der Rentenversicherung die Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gestaltet sowie der Anspruch auf Übergangsgeld modifiziert werden, betreffen nicht unmittelbar die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie die Generationengerechtigkeit und den sozialen Zusammenhalt und haben somit keine Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Änderungen bei der Statistik des SGB XII

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,

SDG 4 – Hochwertige Bildung

SDG 5 – Geschlechtergleichheit

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf soll der Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen dienen.

Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie wird folgerichtig bei den Leitprinzipien 5 – Sozialer Zusammenhalt – und 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation – gesehen, ebenso bei den Zielen 4 – Hochwertige Bildung, 5 – Geschlechtergleichheit, sowie 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur.

Die Bezüge zu den expliziten Einflüssen auf die entsprechenden Indikatorenbereiche erschließen sich nicht, da diesen andere Bemessungsgrundlagen zu Grunde liegen als in den Ausführungen angenommen.

Ebenso besteht der explizite Hinweis darauf, dass die Managementregeln seit der Aktualisierung der Nachhaltigkeitsstrategie 2018 nicht mehr zu Anwendung kommen.

Eine Prüfbitte ist dennoch nicht erforderlich.'

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/22560 in ihren Sitzungen am 18. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/23550 und des Antrags auf Drucksache 19/22560 in seiner 95. Sitzung am 4. November 2020 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 97. Sitzung am 16. November 2020 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)861 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutsche Rentenversicherung Bund

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Caritasverband e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Christof Lawall, Berlin

Prof. Dr. Andreas Hackethal, Frankfurt am Main

Jutta Sieverdingbeck-Lewers, Münster

Die Ausführungen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)861 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23550 in seiner 99. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Für den so geänderten Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23550 hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

In dieser Sitzung hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales darüber hinaus einen Entschließungsantrag der Fraktion der FDP beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

„Nach der gegenwärtigen Rechtslage erbringen die Träger Rentenversicherung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI im Rahmen von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Leistungen nach den §§ 42 bis 47 SGB IX, ausgenommen der Leistungen nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 und § 46 SGB IX. Diese erbringen sie gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI entweder durch eigene Einrichtungen oder Einrichtungen mit denen ein Vertrag nach § 38 SGB IX geschlossen wurde. § 38 SGB IX bestimmt Mindestanforderungen für diese Verträge.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) will unter anderem dieses Verfahren verändern. Ziel der Reform ist es, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung zu verbessern. Neben dem Wunsch- und Wahlrecht des versicherten Rehabilitanden sollen die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen gestärkt werden. Damit soll auch die Vereinbarkeit mit dem Recht zur Vergabe öffentlicher Aufträge sichergestellt werden.

Diesem Anliegen wird der aktuelle Entwurf nicht gerecht, da er die Mitbestimmung der Rehabilitationseinrichtungen und ihrer Verbände einschränkt. Nach der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Neufassung des § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 SGB VI tritt an die Stelle der Verträge nach § 38 SGB IX die Zulassung durch den federführenden Träger der Rentenversicherung. Die Neufassung des § 15 Abs. 3 SGB VI soll die Zulassungsvoraussetzungen regeln. Insbesondere müssen die Rehabilitationseinrichtungen sich gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI verpflichten, an den externen Qualitätssicherungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund teilzunehmen sowie gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI das Vergütungssystem der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuerkennen. Das Vergütungssystem soll gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB VI einseitig von der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelt werden. Den für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen zuständigen Verbänden soll gem. § 15 Abs. 9 Satz 2 SGB VI lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Gesetzesentwurf schränkt somit die Mitwirkung der Rehabilitationseinrichtungen und ihrer Verbände erheblich ein und stärkt damit entgegen seines erklärten Ziels die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen nicht. Folglich ist eine Anpassung des Entwurfs notwendig, um seinem Ziel gerecht zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. kurzfristig im vorliegenden Gesetzentwurf sicherzustellen, dass

a) die Deutsche Rentenversicherung Bund die verbindlichen Entscheidungen nach § 15 Abs. 9 Satz 1 SGB VI nicht ohne hinreichende Mitwirkung der Verbände der Leistungserbringer, die über die nach § 15 Abs. 9 Satz 2 SGB VI vorgesehene Gelegenheit zur Stellungnahme hinausgeht, herbeiführen kann.

- b) die Deutsche Rentenversicherung Bund das nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB VI vorgesehene Vergütungssystem für Reha-Leistungen nicht ohne hinreichende Mitwirkung der Verbände der Leistungserbringer entwickeln kann.
- c) die Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI die Verpflichtung zur Teilnahme an einem externen Qualitätssicherungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund und nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI nicht die Anerkennung des von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu entwickelnden Vergütungssystems voraussetzt.
- d) die verbindlichen Entscheidungen nach § 15 Abs. 9 Satz 1 SGB VI sowie das nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB VI zu entwickelnde Vergütungssystem über bundesweit verbindliche Rahmenverträge zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Verbänden der Leistungserbringer vereinbart werden.
- e) eine Schiedsstelle für Streitigkeiten zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Verbänden der Leistungserbringer geschaffen wird.
- f) bei Vergütung von Reha-Leistungen die Krankheitsschweregrade und Komorbiditäten der Patienten, Struktur- und Personalanforderungen, Investitionen und das Unternehmerrisiko angemessen berücksichtigt werden.
- g) den Rehabilitationseinrichtungen über Öffnungsklauseln im Rahmenkonzept medizinische Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung, dessen Beachtung ausweislich der Gesetzesbegründung Voraussetzung für die fachliche Eignung einer Rehabilitationseinrichtung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist, eine Abweichung vom Rahmenkonzept ermöglicht wird, die Freiräume für Innovation lässt.
- h) die Zulassung einer Rehabilitationseinrichtung nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 SGB VI ohne sachlichen Grund befristet erfolgen kann.
2. kurzfristig sicherzustellen, dass Mehrkosten der Rehabilitationseinrichtungen aufgrund der Covid-19-Pandemie angemessen berücksichtigt werden.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22560 ebenfalls in seiner 99. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte ein gelungenes Gesetzesvorhaben. Dabei habe man sehr unterschiedliche Anforderungen miteinander vereinbaren müssen. Es gehe um das Gesetz zur Beschaffung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und auch darum, mehr Transparenz bei der Einbringung der Reha-Leistungen zu schaffen. Die Zulassungen und die Inanspruchnahme von Reha-Einrichtungen würden europarechtskonform im SGB VI neu geregelt. Dabei müsse man quasi einen „Spagat“ bewältigen. Man brauche dem EU-Verbraucherrecht entsprechende, objektive Kriterien und diskriminierungsfreie Zulassungsverfahren. Die Koalition wolle das Recht der Selbstverwaltung nicht antasten. Man müsse aber auch die Interessen von Reha-Einrichtungen und vor allem der Rehabilitanden im Blick haben. Die Fraktion freue sich, dass es gelungen sei, das Wunsch- und Wahlrecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und des neuen Sozialgesetzbuches zu stärken. Darüber hinaus gebe es leistungsspezifische Besonderheiten, den regionalen Faktor und die tariflich vereinbarten Vergütungen. Diese müssten entsprechend berücksichtigt werden. Das gelte auch für die Regelungen im kirchlichen Arbeitsrecht. Insgesamt sei das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Reha-Einrichtungen gestärkt worden, vor allem auch die Institutionalisierung eines konsensualen Entscheidungsprozesses durch ein begleitendes Beratergremium. Damit würden auch die Vergütungen mit festgelegt. Zudem werde gegenseitige Anerkennung der Qualitätssicherungsverfahren der beiden großen Reha-verordnenden Institutionen, der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung, sichergestellt. Eine wichtige Neuerung. Dementsprechend werde eine neue Grundlage geschaffen. In den Änderungsanträgen werde u. a. bezüglich der digitalen Rentenübersicht auf Anregung des Bundesrates hin in § 7 Absatz 1 Satz 3 Rentenüberleitungsgesetz die Begrenzung der Anbindungspflicht neu geregelt. Darüber hinaus werde der Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte verbessert. Das sei der Fraktion besonders wichtig.

Die **Fraktion der SPD** bekannte sich zur Stärkung der Sozialwahlen. Diese würden mit dem Gesetzentwurf transparenter und klarer gestaltet. Es sei wichtig, dass auch Friedenswahlen weiterhin möglich blieben. Ebenso seien mit den Änderungsanträgen die 5-Prozent-Klausel und die Abschaffung der Listenverbindung vom Tisch. Das sei

ein wichtiger Schritt. Die Koalition habe bei den Sozialwahlen einen langen Weg zurückgelegt und letztlich einen guten Gesetzentwurf geschaffen. Bei der Leistung zur medizinischen Reha werde klargestellt, dass die Reha-Einrichtungen zur Teilnahme an den Qualitätssicherungsverfahren der DRV Bund verpflichtet seien. Die ergänzende Regelung, dass tariflich vereinbarte Vergütung sowie entsprechende Vergütungen des kirchlichen Arbeitsrechts bei der einrichtungsübergreifenden Vergütung berücksichtigt würden, sei ebenfalls ein Vorschlag der Koalitionsfraktionen. Wichtig sei der Koalition zudem die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Versicherten bei der Auswahl der Reha-Einrichtungen. Die stärkere Beteiligung von Vereinigungen der Reha-Einrichtungen sowie der Verbände der Rehabilitanden bei der von der DRV Bund zu beschließenden verbindlichen Entscheidung durch ein begleitendes Beratergremium sei ebenfalls ein guter Vorschlag. Die Wirksamkeit der Regelung zur Beschaffung der Leistungen zur medizinischen Reha werde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ab dem Jahr 2026 evaluiert. Die Stärkung der Leistung zur Prävention komme den Arbeitnehmern zu Gute, wenn eine Beratung durch den Träger der Rentenversicherung über mögliche Präventionsleistungen bei Ablehnung von Leistung zur Reha erfolge. Einleuchtend sei auch die Streichung der gesetzlichen Pflicht zur Veräußerung des Wohnungsbestandes der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies sei wichtig, um gutes Fachpersonal auch in Ballungsräumen wie Berlin binden zu können. Darüber hinaus werde die maximale Dauer der Nachhaltigkeitsrücklage auf 15 Tage festgelegt. Mit der Regelung zu den Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester würden Folgen des Brexits berücksichtigt.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte das schnelle Tempo der Gesetzesberatung. Das habe zu zahlreichen Mängeln geführt. Der Änderungsantrag der Koalition enthalte darüber hinaus ein Sammelsurium von Regelungen, die mit dem Gesetz wenig zu tun hätten. An den Regelungen zur Digitalen Rentenübersicht sei zu kritisieren, dass nicht alle Versorgungseinrichtungen aufgenommen würden. Es fehlten beispielsweise die berufsständischen Versorgungswerke und die Beamtenversorgung. Damit werde der ursprüngliche Zweck einer umfassenden Auskunft nicht erfüllt. Auch die Möglichkeit der zentralen Speicherung sollte überdacht werden. Diese sei nicht nötig und würde das System unnötig aufblähen. Bei der Modernisierung der Sozialversicherungswahlen lehne die Fraktion eine vorgegebene Geschlechterquote ab. Auf die Urteile der Verfassungsgerichtshöfe Brandenburg und Thüringen sei verwiesen. Mit der Regelung würden die Sozialwahlen insgesamt gefährdet. Bei den Reha-Regelungen stelle die führende Rolle der DRV Bund ein Problem dar, die bilaterale Vereinbarungen treffen und ein Vergütungssystem schaffen solle. Außerdem solle das Qualitätssicherungsverfahren der DRV Bund gelten. Es gebe keinerlei Beteiligung der Leistungserbringer. Alle relevanten Festlegungen in Sachen Zulassung, Belegungsauswahl, Qualitätssicherung und Vergütung sollten einseitig von der DRV Bund getroffen werden. Diese Monopolstellung sei zu kritisieren. Zusammenfassend könne die AfD-Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Für den Antrag der Grünen spreche das Ermöglichen von Onlinewahlen, die Schaffung eines Initiativrechts zur Satzung von Versichertenvertretern in der GKV, die Ermöglichung echter Wahlen statt von Friedenswahlen, eine transparente Listenaufstellung und ein niedriges Mindestquorum für neue Listen. Nicht akzeptabel seien aber eine starre Geschlechterquote, die nicht mit einer freien Wahl zu vereinbaren sei, ein Wahlrecht ab 16 Jahren und ein Wahlrecht für beitragsfreie Mitversicherte. Das sei nicht angemessen. Der Antrag werde abgelehnt. Der Entschließungsantrag der FDP-Fraktion richte sich auf den Reha-Teil des Gesetzes und nehme Kritikpunkte aus der Sachverständigenanhörung auf, insbesondere die Monopolstellung der DRV. Leistungserbringer sollten einbezogen werden, ebenso solle eine Schiedsstelle eingerichtet werden. Die Fraktion begrüße diesen Vorschlag und stimme zu.

Die **Fraktion der FDP** lobte die Einführung der Digitalen Rentenübersicht als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sei es eher „ein Schrittlchen“. An entscheidenden Stellen könnte die Koalition mutiger sein. In der Zeit seit der Ersten Lesung sei nicht nachgearbeitet worden. In der Anhörung sei von mehreren Experten, wie Professor Hackethal und der Caritas, das Ziel betont worden, mehr Vorsorgeformen in die digitale Rentenübersicht einzu beziehen. Im zweiten Teil des Gesetzes gehe es um die Sozialwahlen. Die Sozialwahlen anzupacken, attraktiver und erfolgreicher machen zu wollen, sei ebenfalls das richtige Ziel. Allerdings bleibe es unverständlich, dass die Frage der Friedenswahlen ausgespart werde. Eine Wahl habe mit Auswahl zu tun. Das Kernproblem bei der Akzeptanz der Sozialwahlen sei seit Jahren die sogenannte Friedenswahl, bei der gar keine Wahl stattfinde. Das überzeuge nicht. Die FDP-Fraktion habe auch in Reaktion auf die Anhörung einen Entschließungsantrag eingebracht. Die Vormachtstellung der Deutschen Rentenversicherung, die im Bereich des Zugangs zur medizinischen Reha geschaffen werde, sei gerade für Menschen mit drohender Behinderung schlecht. Deshalb werbe man um Zustimmung zu dem Entschließungsantrag. Zu dem Gesetzentwurf werde sich die FDP-Fraktion in Abwägung der Einwände der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte der Einführung einer Digitalen Rentenübersicht. Diese werde Klarheit auch über die schlechte Bilanz der Riesterrente schaffen. Es gebe allerdings auch vieles zu kritisieren. Die Rentenübersicht dürfe nicht nur digital sein, sondern sie müsse auch mit der Post verschickt werden, jährlich und automatisch. Ansonsten bleibe für zu viele Menschen eine zu große Barriere. Diese Forderung habe auch der Sozialverband VdK zum Ausdruck gebracht. Zudem müssten die Werte vergleichbar sein und nicht nur die Zahlen aus der Standmitteilung abgedruckt werden. Es solle auch auf die Risiken des Aktienmarkts und auf die hohen Verwaltungskosten privater Vorsorge hingewiesen werden. So entstehe die Gefahr, dass die private Versicherungswirtschaft die Renteninformation als Verkaufsargument missbrauchen werde, um ihre intransparenten und überteuerten Riester-Produkte zu verkaufen. Ferner sollten alle Vorsorgeformen aufgenommen werden. Die Änderungen bei den Sozialversicherungswahlen gingen in die richtige Richtung, seien aber nicht ambitioniert genug. Die Sozialverbände müssten beteiligt und berechtigt werden, Vorschlagslisten einzuräumen. Dass nicht zumindest perspektivisch eine paritätische Geschlechterquote angestrebt werde, bleibe unverständlich. Für die Einführung seien viele Argumente genannt worden. Die Regelung für die Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Reha lehne DIE LINKE. ab. Die Regelungen, nach der ein Anspruch auf Übergangsgeld nur dann bestehe, wenn die Reha-Leistung nicht neben einer Beschäftigung ausgeübt werden könne, sei für die Versicherten eine klare Leistungsverschlechterung. So würden kostengünstigere berufsbegleitende Maßnahmen allein im Interesse der Kostenträger attraktiv gemacht. Insgesamt seien die Mängel des Gesetzesvorhabens in allen drei Bereichen so groß, dass die Fraktion nicht zustimmen könne. Man werde sich der Stimme enthalten. Dennoch erkenne man im Hinblick auf die Digitale Rentenübersicht und die Sozialversicherungswahlen die richtige Stoßrichtung des Entwurfs an. Dem FDP-Änderungsantrag werde man zustimmen und dem umfangreichen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auch, lehne es aber ab, dass auch die Landesbeamten und die Richter aus der Informationspflicht herausgenommen würden. Zum Grünen-Antrag zu den Sozialwahlen werde man sich der Stimme enthalten; denn entweder seien die im Antrag geforderten Online-Wahlen nicht geheim oder nicht öffentlich nachvollziehbar.

Zustimmung fand die Einführung der Digitalen Renteninformation im Grundsatz auch bei der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**. Allerdings sei es wichtig, bei Umsetzung und Durchführung auf Hinweise der Sachverständigen einzugehen. Insbesondere gelte das für die Forderungen der Caritas mit Blick auf die besondere Geschlechterdimension der Altersversorgung. Häufig komme es vor, dass Frauen nach einer Scheidung, wenn sie zuvor z. B. wegen Kindererziehung in Teilzeit gearbeitet hätten, auf eine Art Rutschbahn in die Altersarmut gerieten. Altersarmut sei daher speziell bei Frauen in Westdeutschland stark verbreitet. Die Deutsche Rentenversicherung solle diese Aspekte im Rahmen der Steuerungsgruppe mit einbringen. Die Grünen legten im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens besonderen Wert auf die Sozialwahlen und ihre Demokratisierung. Insbesondere kritisiere man die Möglichkeit der sog. Wahl ohne Wahlvorgang. Daher könne man nicht nachvollziehen, dass in den Änderungsanträgen der Koalition sogar die vorsichtigen Ansätze, eine Urwahl zur Regelwahl zu machen, zurückgezogen würden. Listenverbindungen würden nun nach Einreichung der Listen möglich. Das gehe nicht. Damit würden die Wahlberechtigten veralbert. Es stehe demokratischen Organisationen, wie den Gewerkschaften, nicht an, einen Wahlvorgang derart zu beschädigen, um sich selbst Plätze zu sichern. Das werde langfristig auf Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zurückschlagen. Es entstehe das Gefühl, dass man sich von der Angst leiten lasse, dass sonst die „Falschen“ zum Zuge kämen. Das müsse aber nicht so sein. Die dogmatische und strukturkonservative Haltung bei den Sozialpartnern in dieser Frage sei zu bedauern. Die Grünen würden dem Gesetz trotzdem zustimmen, weil es insgesamt richtige Weichenstellung vornehme. Man stimme zudem dem Entschließungsantrag der FDP zu, der wichtige Hinweise in Bezug auf die Reha gebe.

B. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1

Der Gesetzestitel ist wegen der Hinzufügung weiterer Änderungen von bisher nicht im Gesetzentwurf enthaltenen Gesetzen anzupassen.

Zu Ziffer 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist wegen der neu eingefügten Artikel 12a bis 12f entsprechend zu erweitern.

Zu Ziffer 3 (Artikel 1)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa**

Mit den Änderungen wird auf Empfehlungen des Bunderates eingegangen. Die Änderungen stellen sicher, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die durch Landesrecht reguliert werden, nicht von der Pflicht zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht erfasst werden, auch dann nicht, wenn sie durch eine landesrechtliche Regelung zur jährlichen Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind oder künftig verpflichtet werden.

Eine Pflicht zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht besteht damit für gesetzliche, betriebliche oder private Vorsorgeeinrichtungen, sofern sie aus unions- oder bundesrechtlichen Regelungen zur jährlichen Übermittlung von Standmitteilungen verpflichtet sind. Die Ergänzung um unionsrechtliche Regelungen ist erforderlich, weil Informationspflichten in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge, nicht jedoch in der gesetzlichen Altersvorsorge, auch durch europarechtliche Regelungen vorgegeben werden können, wie dies etwa aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) der Fall ist.

Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit zur freiwilligen Anbindung für die Vorsorgeeinrichtungen der berufsständischen Versorgungswerke und der Versorgung der Landesbeamten und der Richter bestehen.

Die weitere Änderung behebt einen redaktionellen Fehler, der vollständige Name lautet Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Länder bzw. die berufsständischen Versorgungswerke selbstständig darüber entscheiden können, ob sich die Vorsorgeeinrichtungen der Versorgung der Landesbeamten und -richter bzw. der berufsständischen Versorgungswerke an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anbinden wollen. Die Länder, die sich zeitnah an die Digitale Rentenübersicht anbinden wollen, sollen in den Fachbeiräten nach § 10 angemessen berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Erhebung der Identifikationsnummer ist mit Einwilligung der Kundin oder des Kunden für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen stets möglich. Die Änderung stellt aus Transparenzgründen klar, dass dies für alle Vorsorgeeinrichtungen, die an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht angebunden sind, zulässig ist. Zudem ermöglicht die Regelung auch den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die Erhebung der Identifikationsnummer, für die eine Erhebung ohne eine Rechtsgrundlage nicht möglich wäre.

Zu Ziffer 4 (Artikel 2)**Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstabe g (Aufnahme eines neuen § 128; dadurch wird der bisherige § 128 des Gesetzentwurfs nun § 129).

Zu Buchstabe b (§ 28i)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 175 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze (7. SGB-IV-Änderungsgesetz).

Zu Buchstabe c

Erforderliche redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Die Fünf-Prozent-Klausel soll beibehalten werden, um auch bei größeren Selbstverwaltungsorganen eine Zersplitterung der Selbstverwaltungsgremien zu vermeiden.

Zu Buchstabe e

Listenverbindungen bleiben zulässig, um bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt nach § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB IV weiterhin eine bessere Reststimmenverwertung zu ermöglichen. Einer mangelnden Transparenz der Bedeutung der Listenverbindung kann durch mehr Aufklärungsarbeit der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und der Sozialversicherungsträger begegnet werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Ziffer 4 Buchstabe e.

Zu Buchstabe g (§ 128)

Im Zusammenhang mit den im Rahmen der „Corona-Pandemie“ verordneten allgemeinen öffentlichen Einschränkungen, konnten bzw. können Prüfungen bei Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Rentenversicherungsträger sind daher in den Jahren 2020 und 2021 nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung zur Prüfung aller Arbeitgeber in vier Jahren vollumfänglich nachzukommen. Von den rund 800.000 Arbeitgebern, die im Jahr 2020 zu prüfen waren, konnten bis zum Stichtag 30. September 2020 lediglich etwa 64 Prozent statt – wie zu diesem Zeitpunkt vorgesehen – 75 Prozent der Betriebe geprüft werden. Diesen Rückstand können die Rentenversicherungsträger bis zum Jahresende nicht mehr aufholen. Auch 2021 werden die Prüfungen voraussichtlich nicht vollumfänglich durchgeführt werden können. Somit müssen diese Prüfungen im Jahr 2021 und 2022 nachgeholt werden. Aufgrund dieses reduzierten Prüfgeschehens entgehen den Sozialversicherungsträgern aufgrund der Verjährungsregelung des § 25 SGB IV Beitragseinnahmen. Andererseits können auch den Arbeitgebern zu viel gezahlte Beiträge in bestimmtem Umfang nicht erstattet werden. Berechnet auf der Basis der Werte für das Jahr 2019 könnten sich nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund für je 10 Prozent nicht durchgeführter Prüfungen rund 17,3 Millionen (10 Prozent von 172,75 Millionen Euro) nicht geltend gemachte Nachforderungen bzw. 2,7 Millionen (10 Prozent von 26,5 Millionen Euro) nicht realisierbare Gutschriften ergeben. Ohne die besondere Regelung zur Hemmung der Verjährung um ein Jahr wären Beitragsansprüche, die im Jahr 2021 für das Jahr 2016 geltend gemacht werden, verjährt. Dies gilt ebenfalls für Beitragsansprüche, die im Jahr 2022 für das Jahr 2017 nachzuerheben sind.

Die Arbeitgeberdatei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV enthält für jeden Arbeitgeber ein Kennzeichen, in welchem Jahr er turnusmäßig geprüft wird. Dieses Kennzeichen ist Anknüpfungspunkt für den Hemmungstatbestand.

Zu Buchstabe h (§ 129)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 128 (Ziffer 4 Buchstabe g); hierdurch wird der bisherige § 128 des Gesetzentwurfs zu § 129.

Zu Ziffer 5 (Artikel 3)**Zu Buchstabe a (neue Nummer 0)**

Die Rentenversicherungsträger haben im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung 2005 beschlossen, das Befreiungsverfahren in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch auch dann von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchführen zu lassen, wenn sie nicht Kontoführer für den Antragsteller ist. Aufgrund der Spezialisierung der bereits vor der Organisationsreform für diese Befreiungsverfahren allein zuständigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte konnten damit Synergieeffekte für eine effektive Durchführung der Verfahren insbesondere gegenüber den berufsständischen Versorgungsträgern genutzt werden. Diese Rechtspraxis wird durch die Regelung gesetzlich abgesichert.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe a (neue Nummer 0a)

Die Leistungen zur Prävention der gesetzlichen Rentenversicherung sind den Leistungen zur Teilhabe vorgelagert und werden zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit erbracht. Sie sollen damit auch die Erforderlichkeit von Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und damit den Eintritt einer erheblichen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 10 verhindern. Mit der Klarstellung wird der in § 3 des Neunten Buches verankerte Vorrang von Prävention vor Teilhabe in der Systematik der Teilhabeleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Leistungen zur Prävention sollen frühzeitig in Anspruch genommen werden, um manifeste Erkrankungen zu verhindern und deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten vorzubeugen.

Haben Versicherte einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gestellt, ohne dass bereits eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 10 vorliegt, sollen die Träger der Rentenversicherung die Versicherten beraten. Die Beratung umfasst Informationen zum Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 sowie der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und die in Betracht kommenden Präventionsangebote. Die aus den vorliegenden Befunden gewonnene sozialmedizinische Bewertung sowie die berufliche und familiäre Situation der Versicherten sollen dabei angemessen berücksichtigt und die positiven Aspekte einer Präventionsleistung, z.B. Berücksichtigung individueller Belastungen bei der Behandlungsplanung, Durchführung in der Lebensrealität der Betroffenen, Implementierung in den Alltag, verdeutlicht werden. Es steht den Versicherten in der Folge frei, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Mit diesem Verfahren können bestehende Präventionsbedarfe frühzeitig erkannt und die Zugänge zu den Leistungen verbessert sowie gesteigert werden. Darüber hinaus wird der in § 3 des Neunten Buches i. V. m. § 9 formulierte Vorrang von Prävention vor Rehabilitation und Teilhabe verfahrensrechtlich abgesichert.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

aaa) Diese Regelung stellt klar, dass Rehabilitationseinrichtungen, die eine Zulassung zur Leistungserbringung erhalten wollen, sich verpflichten müssen, an externen Qualitätssicherungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund teilzunehmen, damit die Qualität der von einer zugelassenen Rehabilitationseinrichtung erbrachten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gemessen werden kann. Belegen mehrere Träger eine Rehabilitationseinrichtung, haben die Träger die jeweiligen Qualitätssicherungsverfahren gegenseitig anzuerkennen. Die für die Zulassung der Rehabilitationseinrichtung erforderliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem seitens der DRV Bund anerkannten Qualitätssicherungsverfahren ist damit erfüllt; es wird auch die Teilnahme an mehreren Qualitätssicherungsverfahren in einer Rehabilitationseinrichtung vermieden. Über diese gegenseitige Anerkennung hinaus unterstützt dies vor allem die umfangreich belegenden Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Bestreben unter Beachtung ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung die Qualitätssicherungsverfahren zu vereinheitlichen.

bbb) Die Regelung stellt klar, dass bereits bei der Entwicklung des Vergütungssystems tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen mitberücksichtigt werden und damit in die einrichtungsübergreifende Vergütung miteinfließen.

Bei der Entwicklung des Vergütungssystems geht die DRV Bund von den tatsächlich an die Rehabilitationseinrichtungen gezahlten Vergütungen aus. Somit fließen in die einrichtungsübergreifenden Vergütungen sowohl Rehabilitationseinrichtungen ein, die ihre Beschäftigten nach Tarif vergüten, als auch Rehabilitationseinrichtungen, die ihre Beschäftigten über Tarif entlohnen.

Besonders hohe Aufwendungen bei der Personalgewinnung können bei der einrichtungsbezogenen Verhandlungskomponente geltend gemacht werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

aaa) Die Regelung stellt sicher, dass der Versicherte in Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechtes Rehabilitationseinrichtungen möglichst im Rahmen der Antragstellung vorschlagen kann. Der zuständige Träger der Rentenversicherung prüft anschließend, ob eine der vom Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass die im konkreten Fall erforderlichen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dort erfolgreich durchgeführt werden können. Ist dies der Fall, so kommt der Träger der Rentenversicherung dem Wunsch des Versicherten nach, andernfalls begründet der Träger der Rentenversicherung die Ablehnung.

Schlägt der Versicherte keine Rehabilitationseinrichtung vor oder ergibt die Prüfung des zuständigen Trägers der Rentenversicherung, dass die von dem Versicherten vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen die Leistungen nicht in der besten Qualität erbringen, hat der zuständige Träger der Rentenversicherung entsprechend dem Ergebnis des externen Qualitätssicherungsverfahrens vorzugsweise mindestens drei Rehabilitationseinrichtungen vorzuschlagen. Der Versicherte ist berechtigt, unter den vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtungen innerhalb

von 14 Tagen eine Rehabilitationseinrichtung auszuwählen; andernfalls weist der zuständige Träger der Rentenversicherung dem Versicherten eine Rehabilitationseinrichtung zu.

bbb) Die Regelung stellt klar, dass der Sachverstand und die Erfahrungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen und der Interessenverbände der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden von der DRV Bund qualifiziert in den Entscheidungsprozess über die zu beschließenden verbindlichen Entscheidungen eingebunden wird. Dies trifft insbesondere auf Vereinigungen und Interessenverbände zu, die die besonderen Belange von Personengruppen mit speziellen Bedarfen wie von Kindern und Jugendlichen und Suchterkrankten vertreten. Damit das Ziel einer konsensualen Regelung auch erreicht werden kann, sollte seitens der DRV Bund ein begleitendes Berater-Gremium mit den Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen (z. B. Vertreter/innen der AG MedReha SGB IX) sowie der Verbände der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (z. B. Vertreter/innen von Kinder- und Jugendrehabilitation; Vertreter/innen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) institutionalisiert werden, das die verbindlichen Entscheidungen gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung Bund fachlich vorbereitet und einen Mechanismus zur Konfliktlösung entwickelt. Das konkrete Format des Berater-Gremiums sollte von den Beteiligten entwickelt werden. Bereits bestehende Strukturen der DRV Bund sollten genutzt oder seitens der DRV Bund neue Kommunikationsformate mit den Vereinigungen der Rehabilitationseinrichtungen sowie Verbänden der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden entwickelt werden.

ccc) Mit der Neuregelung wird die Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch den Träger der Rentenversicherung, die Zulassung, einschließlich der Vergütung und Inanspruchnahme der Rehabilitationseinrichtungen ab dem 1. Januar 2026 summativ evaluiert. Bis zum 31. Dezember 2025 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund Zeit, ein transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Vergütungssystem zu entwickeln. Die Untersuchung soll die Regelungen der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungswerte auswerten und ggf. Hinweise zur Optimierung liefern. Dabei soll auch die Notwendigkeit einer Schiedsstelle bei einer einrichtungsbezogenen Vergütung nach Absatz 8 beachtet werden.

Zu Buchstabe d (neue Nummer 6a)

Die Anlagen der Träger der Deutschen Rentenversicherung bestehen aktuell aus einem Mix aus Anlagen mit verschiedenen Laufzeiten. Die Mittel werden dabei bedarfsgerecht auf die einzelnen Monate und dort auf die jeweiligen Zahltermine angelegt. Vor dem Hintergrund der strikten Laufzeitbegrenzung auf maximal genau 12 Monate bzw. 365 oder 366 Tage gelingt dies jedoch nicht durchgängig. So liegen die Fälligkeitstermine für den Abschlag der Krankenversicherung der Rentner und für die Beitragszahlung für die Pflegeversicherung der Rentner am Beginn eines Monats. Zudem führt der drei Tage vor dem Rentenzahltermin liegende Beitragsfälligkeitstermin dazu, dass Beträge auf den Girokonten oder bei der Deutschen Bundesbank geparkt werden müssen, bevor sie angelegt werden. Der Zeitraum hierfür kann sich durch Wochenend- oder Feiertagskonstellationen deutlich über drei Tage hinaus verlängern.

Die Verlängerung auf 380 Tage verändert die bisherige Frist von 12 Kalendermonaten nicht grundsätzlich, sondern flexibilisiert die mögliche Anlagedauer nur marginal. Damit unterstützt sie aber eine effiziente Liquiditätssteuerung und kann hierdurch zur Vermeidung von Negativzinsen beitragen.

Zu Buchstabe d (neue Nummer 6b)

§ 293 wurde im Jahr 1996 um die Absätze 3 und 4 ergänzt, um die Veräußerung des seinerzeit sehr umfangreichen Wohnungsbestands sowie weiterer nicht liquider Vermögensbestandteile der Vorgängerin der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu regeln. Hintergrund von § 293 Absatz 3 ist der, dass das meiste Anlage- und Beteiligungsvermögen der Träger der Rentenversicherung früher die BfA besaß. Die Verkaufsverpflichtung der BfA in Absatz 3 zielte vor allem auf die GAGFAH mit 75.000 Wohnungseinheiten (vgl. BT-Drucks 13/5108, 9f.). Die GAGFAH ist im September 2004 zum Preis von 2,123 Mrd. EURO durch die damalige BfA und mit Genehmigung durch das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung verkauft worden. Hierdurch wurde das Ziel dieser Regelungen erreicht (vgl. BT-Drucks 13/5108, 10f.). Die Absätze 3 und 4 sind somit historisch überholt.

Mit der Streichung der Absätze 3 und 4 soll nunmehr der Erhalt der Wohnanlagen, die sich noch im Eigentum der DRV Bund befinden, rechtssicher und konstant gewährleistet werden. Derzeit befinden sich noch zwei Wohnanlagen in Berlin-Neuwestend und Berlin-Lankwitz mit insgesamt 647 Wohnungen im Vermögensbestand der DRV

Bund, die zu einem großen Teil an eigene Beschäftigte vermietet sind, für die ein vorrangiges Belegungsrecht gilt. Diese verbleibenden Wohnanlagen machen in der Vermögensrechnung der DRV Bund einen (geringen) Buchwert von rund 1,7 Mio. Euro aus. Im Verhältnis dazu verfügt die DRV Bund über eine Nachhaltigkeitsrücklage in Höhe von insgesamt 22,3 Milliarden EURO. Die Wohnanlagen machen davon einen minimalen Teil von 0,0074 % aus, der nicht beitragsrelevant ist.

Aber auch folgende Überlegungen sprechen für eine Aufhebung des Veräußerungsgebotes: Die bisher bestehende Verpflichtung zur Veräußerung dieses Wohnungsbestandes spiegelt die veränderte Ausgangslage nicht mehr wieder. Die DRV Bund ist insbesondere am Standort Berlin vom Fachkräftemangel betroffen. Der Erhalt der Wohnanlagen würde eine große Unterstützung darstellen, wenn es darum geht, neues Personal zu gewinnen und Fachkräfte zu halten. Die Entwicklung am Berliner Wohnungsmarkt hat die Nachfrage der Mitarbeiter nach Wohnraum gesteigert. Zudem führen die altersbedingte personelle Fluktuation und ein Aufgabenzuwachs zu einem Anstieg des Einstellungsbedarfs. Nach den Ergebnissen des Wohngipfels 2018 will die Bundesregierung die Wohnraumversorgung und die Bezahlbarkeit von Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten sichern. Die Pflicht zum Verkauf der Wohnungen läuft diesen Zielen entgegen und ist daher aufzuheben.

Eine etwaige Erweiterung des Wohnungsbestandes ist mit dieser Gesetzesinitiative nicht intendiert und rechtlich nach der Bedienstetenwohnungs-Verordnung der RV-Träger nach wie vor unzulässig. Die Streichung der Absätze 3 und 4 hat die ausschließliche Rechtsfolge, dass die verbleibenden, sich im Vermögensbestand der DRV Bund befindenden Wohnanlagen, weiterhin im Vermögensbestand bleiben können und nicht veräußert werden müssen. Weiteres nicht liquides Anlagevermögen ist von der Vorschrift nicht umfasst.

Ebenfalls unberührt bleibt das Gebot des wirtschaftlichen Handelns der Rentenversicherungsträger (§ 69 Absatz 2 SGB IV), dem jedoch auch der Erhalt des Wohnungsbestands dienen kann. Das Gebot des wirtschaftlichen Handelns bezieht sich nach Streichung von § 293 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VI auch auf die Verwaltung und den Erhalt der verbleibenden Wohnanlagen. Diese sind von der DRV Bund zukünftig im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu halten und zu verwalten.

Zu Ziffer 6 (Artikel 10)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 107b.

Zu Nummer 2

Dies entspricht den bereits in Artikel 10 des Gesetzentwurfes enthaltenen Änderungsbefehlen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rechtsförmliche Anpassung des Gesetzentwurfes aufgrund von Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Der Beitragszuschuss soll Unternehmer von landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben finanziell entlasten, weil diese Betriebe gemessen an ihrer Ertragskraft im Hinblick auf den von sämtlichen Landwirten zu entrichtenden Einheitsbeitrag prozentual erheblich höher belastet würden als größere Betriebe. Die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss ist seit 1999 nicht mehr verändert worden. Dies hat dazu geführt, dass es immer weniger beitragszuschussberechtigte Unternehmer gibt, die von einer solchen finanziellen Entlastung profitieren können. Gerade den einkommensschwächeren Landwirten kommt die seinerzeit politisch gewollte Entlastung aufgrund der seit der Einführung unveränderten bzw. sogar abgesenkten Einkommensgrenze in den letzten Jahren immer weniger zu.

Daher erfolgt mit der Gesetzesänderung eine Anhebung der Einkommensgrenze. Da die bislang starre Einkommensgrenze der Zielsetzung des Beitragszuschusses nicht mehr gerecht wird, wird sie zugleich durch eine dynamische Einkommensgrenze ersetzt. Auf diese Weise wird auch in der Alterssicherung der Landwirte den Belangen geringverdienender Versicherter künftig besser Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Die Festlegung der Höhe des Beitragszuschusses erfolgt zukünftig nicht mehr in Stufen, sondern linear. Er wird berechnet, indem der Wert 1,2 um den Quotienten aus dem Doppelten des jährlichen Einkommens und der Bezugsgröße vermindert und anschließend mit dem Beitrag multipliziert wird.

Bei einem Einkommen bis zu 30 Prozent der Bezugsgröße wird der volle Beitragszuschuss gewährt. Dieser beträgt 60 Prozent des Beitrags. Die Berechnungsformel berücksichtigt, dass sich der Beitragszuschuss bei einem höheren Einkommen linear reduziert, bis bei einem Einkommen in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße kein Beitragszuschuss mehr gewährt wird.

Mit der Aufnahme einer Formel zur Berechnung des Beitragszuschusses und dem Wegfall der Einkommensstufen entfällt zukünftig auch die Notwendigkeit, die Beitragszuschüsse jährlich bekannt zu machen.

Zu Nummer 5

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Anhebung der Einkommensgrenze für den Anspruch auf Beitragszuschuss und die Formel zur Berechnung des Beitragszuschusses nur für Zeiträume ab Inkrafttreten der Änderung (1. April 2021) anzuwenden sind.

Zu Ziffer 7 (Artikel 11)

Zu den Buchstaben a, c, e, f und g

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstabe e.

Zu den Buchstaben b, k und m Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstabe d und Buchstabe e.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu den Buchstaben h, j und l

Erforderliche redaktionelle Folgeänderungen zu Ziffer 4 Buchstaben d und e.

Zu Buchstabe i

Der in der Nummer 17 neu aufgenommene Buchstabe a regelt eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Artikel 11 Nummer 27 des Gesetzentwurfs (Änderung § 91 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

Als redaktionelle Folgeänderung ist der bisherige Änderungsbefehl der Nummer 17 des Gesetzentwurfs nun unter Buchstabe b enthalten.

Zu Buchstabe m Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Satz entfällt, weil die Unterstützer der Liste die hier geforderte Betriebs- oder Mitgliedsnummer des Arbeitgebers oder Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte oder die Renten- oder Unfallversicherungsnummer regelmäßig nicht kennen.

Zu Ziffer 8 (Artikel 12a bis 12f)

Zu Artikel 12a (Beitragsverfahrensverordnung)

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze (7. SGB-IV-Änderungsgesetz).

Zu Artikel 12b (Änderung des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes)

Zu Artikel 12c (Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze)

Zu Artikel 12d (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird der Verweis in § 279 Absatz 8 auf § 40 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf den neuen § 40 Absatz 3 SGB IV als Folgeänderung erweitert.

Zu Nummer 2

Auch der Verweis in § 282 Absatz 2 Satz 7 SGB V wird an die Verweisregelung des § 279 Absatz 8 SGB V (siehe Begründung zu Nummer 1) angeglichen.

Zu Artikel 12e (Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester)**Zu Nummer 1**

Das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und Kulturorchester verweist im Hinblick darauf, dass die Rechts- und Versicherungsaufsicht für die beiden Anstalten im Wege der Organleihe durch Behörden des Freistaates Bayern durchgeführt wird, statisch auf das Bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen sowie die entsprechende Landesverordnung. Diese statischen Verweisungen werden aktualisiert. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Anlageformen, die an die Mitgliedschaft eines Staates im EWR anknüpfen, weiter gehalten werden können. Eine entsprechende Bestandsschutzregelung besteht bereits für unter Bundesaufsicht stehende Einrichtungen.

Zu Nummer 2

Die Anpassung der Verweisungen in § 2 hat auch eine Aktualisierung der Rechnungslegungsvorschriften zur Folge. Daher wird die Übergangsregelung in § 5, die in ihrer bestehenden Form durch Zeitablauf obsolet geworden ist, ebenfalls angepasst.

Zu Artikel 12f (Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze)

Bedingt durch die Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ hat sich die Einführung der Übertragung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten an die Krankenkassen in einer Reihe von Fällen erheblich verzögert, so dass zum bisher vorgesehenen Zeitpunkt für das Pilotprojekt am 1. Juli 2021 nicht bei 100 % der Vertragsärzte die technischen Voraussetzungen für die Datenübertragung gegeben sind. Um sicherzustellen, dass die an das Pilotprojekt anschließenden Verfahren mit den Arbeitgebern reibungslos installiert werden können und somit ggf. arbeitsrechtlich negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer zu vermeiden, werden die entsprechenden Regelungen jeweils um sechs Monate verschoben. Das Arbeitgeberabrufverfahren mit den Krankenkassen wird ebenfalls um sechs Monate verschoben.

Zu Ziffer 9 (Artikel 13)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Ziffer 6 Nummer 1, 3, 4 und 5 treten wegen der erforderlichen Vorlaufzeit zur Umsetzung am 1. April 2021 in Kraft.

Zu Buchstabe c

Die Inkrafttretensregelung entspricht der bereits in Artikel 10 des Gesetzentwurfes enthaltenen Regelung, die jedoch aus rechtsförmlichen Gründen nunmehr angepasst werden musste.

Zu Buchstabe d

Die zu ändernden Regelungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Buchstabe e**Zu Absatz 7**

Die Regelungen zur außerordentlichen Hemmung der Verjährung müssen noch im Jahr 2020 in Kraft treten, um die Verjährung der Beiträge aus dem Jahr 2016 zu verhindern. Die Regelung ist daher notwendig, um zum einen die Ansprüche der Arbeitgeber auf Erstattung der ggf. zu Unrecht gezahlten Beiträge aufrecht zu erhalten. Zum

anderen ist die Versicherungsgemeinschaft vor Schäden durch fehlerhafte Beitragsabrechnungen und damit ausfallende Beiträge zu schützen, die allein auf der Verzögerung der Betriebsprüfungen durch die Pandemie beruhen. Letztendlich ist auch sicherzustellen, dass alle Arbeitgeber gleichbehandelt werden, unabhängig von der Betriebsgröße und den damit verbundenen Folgen für die Arbeitgeberprüfung, d. h., ob eine Arbeitgeberprüfung vor Ort notwendig ist und noch im Jahr 2020 durchgeführt werden konnte oder ob nur eine Vorlageprüfung beim Betriebsprüfer erfolgen kann. Es handelt sich um eine außerordentliche Ausnahmeregelung, die nur auf die Folgen der „Corona-Pandemie“ zurückzuführen ist und bewusst auf die Hemmung der Verjährung jeweils nur für ein Jahr beschränkt wird.

Zu Absatz 8

Die zu ändernde Regelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zu Absatz 9

Die zu ändernden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2020

Max Straubinger
Berichterstatte

